

## Trennung rechtlich durchdenken

### Herabsetzung oder Befristung des nachehelichen Unterhalts – Beispiele aus der Rechtsprechung

erstellt am 30.09.22 von Jennifer Reh Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

#### Die folgenden Gerichtsentscheidungen betreffen Einzelfälle, können aber als Orientierung dienen.

Der nacheheliche Unterhalt kann aus Gründen der Billigkeit auf den angemessenen Lebensbedarf herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden. Im Rahmen der Billigkeitsabwägung durch das Gericht, ist zu berücksichtigen, ob die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten auf **ehebedingten Nachteilen** beruht.

#### Beschränkung des nachehelichen Unterhalts wegen fehlender ehebedingter Nachteile bejaht...

##### ➊ Anforderungen an die Ehebedingtheit einer Erkrankung

Die Ehebedingtheit einer während der Ehe aufgetretenen Erkrankung eines Ehepartners ist auch dann nicht grundsätzlich anzunehmen, wenn die Erkrankung durch eine Ehekrise und Trennung ausgelöst oder verstärkt worden sein sollte. Denn die Krankheitsursache liegt dann nicht in der Ehe als solcher oder der mit ihr verbundenen Rollenverteilung, sondern in den persönlichen Umständen der Parteien und ihrer schicksalhaften Entwicklung. Aus diesem Grund hat der Bundesgerichtshof in einem Fall, in dem ein Ehepartner vortrug, dass sich die Multiple Sklerose durch die im Zusammenhang mit der Ehekrise aufgetretenen psychischen Belastungen einen ungünstigeren Verlauf genommen haben, nicht als ehebedingt eingestuft und eine **Herabsetzung** des Krankenunterhalts bejaht ([BGH 19.6.2013 – XII ZB 309/11](#)).

##### ➋ Dauer der Ehe allein kein ausschlaggebendes Abwägungskriterium

Die Dauer der Ehe allein – im konkreten Fall knapp 25 Jahre – steht einer Befristung des Aufstockungsunterhalts nicht entgegen. Dies gilt nach Ansicht des Gerichts zumindest dann, wenn beide Ehepartner vollschichtig erwerbstätig waren und die Einkommensdifferenz lediglich auf einem unterschiedlichen Qualifikationsniveau zu Beginn der Ehe beruht. Für die Bejahung der **Befristung** in diesem Fall sprach nach Ansicht des Gerichts ganz wesentlich, dass die Ehefrau ihre Tätigkeit bei ihrem früheren Arbeitgeber trotz langjähriger familienbedingter Pause ohne erkennbare Schwierigkeiten hätte fortsetzen können, sowie der Umstand, dass der Ehemann bis zum Befristungsende für eine Zeitspanne von 14 Jahren nachehelichen Unterhalt gezahlt hat ([OLG Nürnberg 18.12.2018 – 11 UF 1461/16](#)).

#### Beschränkung des nachehelichen Unterhalts wegen ehebedingter Nachteile abgelehnt...

##### ➌ Aufgabe einer gut bezahlten Arbeitsstelle zugunsten der Ehe

Im vorliegenden Fall hatte die Unterhaltsberechtigten in Absprache mit dem Unterhaltspflichtigen bei Eingehung der Ehe ihren gut bezahlten Arbeitsplatz aufgegeben. Nach der Trennung hatte sie wegen ihres Alters keine realistische Chance, eine ähnlich bezahlte Stelle zu finden. Das Gericht hat die **Befristung** des Aufstockungsunterhalts abgelehnt, obwohl die Trennung bereits vier Jahre nach der Eheschließung erfolgte. Die Aufgabe der Stelle bei Ehebeginn stellt nach Ansicht des Gerichts einen ehebedingten Nachteil dar, der dauerhaft auszugleichen ist ([OLG Köln 1.9.2009 – 4 UF 31/09](#)).

##### ➍ Reduzierung eigener Erwerbstätigkeit zugunsten des anderen Ehepartners

Ein ehebedingter Nachteil liegt nach Ansicht des Gerichts vor, wenn ein Ehepartner während der Ehe einer Teilzeittätigkeit unterhalb seiner beruflichen Qualifikationen und ohne berufliche Entwicklungschancen nachgeht, um dem anderen Ehepartner, der im Schichtdienst arbeitet und Überstunden leistet, den Rücken freizuhalten, und deshalb nach dem Scheitern der Ehe spürbar weniger verdienen kann als dies bei anhaltender Vollzeittätigkeit im erlernten Beruf der Fall gewesen wäre. In diesem Fall wurde eine **Befristung/Herabsetzung** des Aufstockungsunterhalts abgelehnt ([OLG Brandenburg 14.5.2020 – 9 UF 240/19](#)).

Gefördert vom: